



Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

ohne FME

Praktikumsordnungen 1.7

veröffentlicht am: 18.02.2011

Fakultät für Mathematik



Praktikumsordnung

für den Masterstudiengang
Mathematik

mit den Studienrichtungen
Mathematik

Computermathematik

Technomathematik

Wirtschaftsmathematik

und den Masterstudiengang
Statistik

vom
02. Juni 2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GBVI. LSA S. 436) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Inhalt des Praktikums
- § 2 Form und Dauer des Praktikums
- § 3 Durchführung des Praktikums
- § 4 Anerkennung des Praktikums
- § 5 Praktikum im Ausland
- § 6 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsnachweis
- Anlage 2: Praktikumsvertrag (Muster)

§ 1

Zweck und Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Anwendungen der Mathematik bzw. Statistik im industriellen oder Dienstleistungsbereich bekannt zu machen. Darüber hinaus soll es dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern und auf die spätere Berufstätigkeit vorbereiten.

(2) Im Masterstudiengang Mathematik dient das Praktikum dazu, Einblick in die Anwendung mathematischer Methoden zur Lösung praxisbezogener Probleme wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Art, z. B. in der industriellen Forschung und Entwicklung, im Bereich Finanz- und Versicherungswesen, in der Informationstechnologie oder in der öffentlichen Verwaltung, zu gewinnen.

Im Masterstudiengang Statistik dient das Praktikum dazu, Einblick in die Anwendung statistischer Methoden der Erfassung und Auswertung von Daten zur Lösung praxisbezogener Probleme, z. B. in der industriellen Forschung und Entwicklung, in der Arzneimittelentwicklung, in der Betreuung medizinischer Studien, im Bereich Finanz- und Versicherungswesen, in der Informationstechnologie oder in der öffentlichen Verwaltung, zu erhalten.

Darüber hinaus sollen die Studierenden Einblicke in Betriebsabläufe und -organisation gewinnen sowie Aspekte von Mitarbeiterführung und Management kennenlernen.

§ 2

Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

(2) Das Praktikum soll nach Möglichkeit in einem Betrieb absolviert werden. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigen, dass das Praktikum an einer (in der Regel außeruniversitären) Forschungseinrichtung durchgeführt wird.

(3) Die Mindestdauer des Praktikums beträgt
im Masterstudiengang Mathematik insgesamt acht Wochen (12 CP),
im Masterstudiengang Statistik insgesamt zehn Wochen (15 CP).

§ 3

Durchführung des Praktikums

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Betrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikanten und Praktikantinnen. Der oder die Praktikumsbeauftragte und die Institute der Fakultät können hierbei beratend mitwirken.

(2) Der Praktikant oder die Praktikantin schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten oder der Praktikantin und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Ein

Praktikant oder eine Praktikantin darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Der Praktikant oder die Praktikantin ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag (Anlage 2) zu regeln.

(3) Vom Praktikumsbetrieb ist ein Praktikumsnachweis (siehe Anlage 1) auszustellen. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(4) Der Praktikant oder die Praktikantin fertigt einen Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10 Seiten an, in dem Ziel, Inhalte, Verlauf und Ergebnisse des Praktikums dargestellt werden. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Der Praktikumsbericht muss von dem Betreuer oder der Betreuerin im Betrieb abgezeichnet werden.

§ 4 Anerkennung des Praktikums

(1) Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik im Original vorliegen. Der Praktikumsnachweis wird vom Prüfungsamt bestätigt. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(2) Für die Anleitung, Kontrolle und Anerkennung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Fakultät zuständig und wird dabei durch das Prüfungsamt unterstützt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 3. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik.

(4) Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Praktikumsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem oder der Studierenden gestattet, die Praktikumsleistungen innerhalb einer verlängerten Praktikumszeit oder gleichwertige Praktikumsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5 Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es in allen Punkten dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt ist empfehlenswert.

(2) Der Praktikumsbericht sollte in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist, sofern der Prüfungsausschuss dies für

erforderlich hält, eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Mathematik vom 02.06.2010 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 17.11.2010.

Magdeburg, den 20.01.2011

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

Anlage 1:

Praktikumsnachweis

Herr/Frau

.....
geb. am: in hat im Zeitraum
in unserem Betrieb

.....
erfolgreich ein Praktikum für den
Studiengang Mathematik / Studiengang Statistik *
absolviert. Darin sind Fehltage enthalten, davonTage Urlaub, Tage
Krankheit,Tage sonstige Abwesenheit.

Die Ausbildung unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit:	Abteilung/Werkstatt
.....
.....
	Summe:

Bewertung:

.....

Ort und Datum Stempel und Unterschrift

* nichtzutreffendes bitte streichen

Bestätigung durch das Prüfungsamt

Als Praktikum mit Wochen (..... Credit Points) anerkannt.

Ort und Datum Unterschrift

Vorsitzender/Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 2:

Praktikumsvertrag
(Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name:

Anschrift:

.....

Tel.:

und

Herrn/ Frau (nachfolgend Praktikant/in genannt)

Name: Vorname:

Matr.Nr.:

Geb. am: in:

Anschrift:

.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums des Studienganges Mathematik/Statistik (Master) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Mathematik.

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von .
..... bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle)
durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....

.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;

3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

2. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.
Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:
- Kontoinhaber:
Kto-Nr.: BLZ:
Kreditinstitut:
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
 - aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11 Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel
Praktikumsstelle:

.....
Unterschrift
Praktikantin/Praktikant

Anlagen für die Praktikumsstelle und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Fachliche Anforderungen des Studienganges
2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Die/der Praktikumsbeauftragte
des Studienganges